Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 11=1 (1882)

Artikel: Zur Geschichte der Vorstadtgesellschaften Basels
Autor: Iselin-Rütimeyer, Friedr.
Kapitel: Vorstadtgesellschaft zu St. Alban
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110828

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorstadtgesellschaft zu St. Alban.

Eine Gesellschaft oder Bruderschaft oder wie sie geheißen haben mag, hat wohl schon in den Zeiten bestanden, als die St. Albanvorstadt noch ihre eigene Gerichtsbarkeit besaß. Wie das ja auch sonst unter dem Einfluß der Kirche und von ihr begünstigt zu geschehen pflegte, thaten sich die Ortsgenossen und gleiches Recht Genießenden zusammen, zunächst zu kirchlichen Zwecken, zu Begräbnissen und Seelenmessen; sie unterstellten sich einem Heiligen und hatten ihren Altar in der Ortskirche, begiengen dort ihre Jahreszeiten und ihre Gesellschaftsbußen bestanden in Wacht zu Gunsten ihres Altars. Wann nun in der St. Albanvorstadt eine solche Gesellschaft sich zusammengethan und ob es die einzige dort gewesen, weiß ich nicht, es wird auch aus den hiesigen Archiven schwerlich aufzudecken sein. Sicher aber ist, daß anno 1488 eine solche bestand und zwar daß sie nicht mehr bloß eine Vereinigung für kirchliche Bedürfnisse war, sondern, wie das Weltliche eben mit der Zeit die andere Seite dieser Brüderschaften wurde, eine Gelegenheit bot zu geselliger Vereinigung.

In eben diesem Jahre 1488 beschloß der Rath,[1]) wahrscheinlich auf das Ansuchen der Gesellschaft, ihnen für einen Platz zu solchen Zusammenkünften zu sorgen. Bei den „Mülinen in St. Alban-Thal" war ein alter Thurm, mit Namen Lindenbrunnen. Diesen ließ er mit Stube, Küche und Kammern einrichten „für einen Knecht, damit die in der Vorstadt ihr Gesellschaft darauf haben mögen; doch daß die von der Gesellschaft die Stuben verzinsen, wie sie denn mit einem Rath verkommen mögen. Und so nannte sich jetzt die

[1]) Erkanntnißbuch (1481—1502) Fol. 81.

Gesellschaft, die früher In den Mylenen geheißen hatte, Gesellschaft zum Lindenbrunnen und trat so als eine vom Rathe anerkannte Vereinigung in bestimmte Rechte, aber auch in bestimmte Pflichten. Letztere hatte sie ohne Zweifel früher schon gehabt. Des Hütens und Wachens, des Dienens in Feuer-, Wasser- oder Feindesnoth waren sie so wenig als andere Bürger oder Einsaßen überhoben gewesen. Der Beitritt wurde schon 1489 staatlich geregelt; war er früher freiwillig gewesen, so war er nun Muß für alle in der Vorstadt Wohnenden. Man unterschied außer den etwa dort wohnenden Bürgern solche Knechte, welche auf das Stück arbeiten und solche, welche sonst um Lohn arbeiten, also Stückarbeiter, wozu die meisten Handwerker gehörten, und Taglöhner, wie Papierer, Rebleute, Bauleute, sofern sie eigenen Herd hatten. Dazu gehörten auch die „Schindler," welche da vnden im Schindelhof zu sant alban arbeiten,[1]) ein Handwerk, das, wie wir an einem andern Ort zeigen werden, wegen der Lieferung der damals noch unentbehrlichen Holzteller für die Haushaltungen unentbehrlich war und deßhalb auch unter besonderer Aufsicht des Rathes stand. Demgemäß ist nun auch die Aufnahmsbedingung gesetzt.[2])

Was knechten jnn der Vorstatt Sannt Alban seßhaft vnd sust zünfftig sind, sy haben stückwerck oder sust umb lon ze wercken, die sollent verbunden sin die gesellschafft jn der Vorstatt ze kouffen, als ander; wellich knecht aber jn der Vorstatt seßhafft (sind) vnd an keinen enden zünfftig, (vnd) aber stückwerck ze machen hetten, sollent ouch verbunden sin die gesellschafft ze kouffen; welhe aber nit stückwerk ze machen hetten, sonder schlechtlich vmb lon dienten, sollent verbunden sin jn die gesellschafft das heitzgelt, wahsgelt vnd ander vffsatzung derselben gesellschafft, als ander,

---

[1]) Erkanntnisbuch 1481—1504.

[2]) Erkanntnißbuch (1481—1504) Fol. 91.

jerlichs, ze geben vnd doch nit verbunden sin sy ze kouffen.

Das Heizgeld war erforderlich von dem Augenblick an, wo die Gesellschaft, wenn auch nur miethweise, eine eigene Versammlungsstube benützte; da mußte sie eben aus eigenen Mitteln für die Beheizung sorgen. Aus demselben Ertrage wurden dann auch andere Ausgaben gedeckt, die zunächst mit der Einrichtung der Stube, mit der Besoldung des Stubenknechts und der Deckung kleiner Ausgaben zusammenhiengen. Das Wachsgeld ist der Beweis des ungestörten Zusammenhanges der Gesellschaft mit der Kirche und speciell mit ihrem Altar.

Schon im Jahr 1492 war die neue Verfassung für die erst in allgemeinen Umrissen bezeichnete Gesellschaft vom Rathe fertig. Sie ist uns im Vorstadtarchiv in einer spätern Abschrift erhalten und lautet:

So ist dies der Stuben und Gesellschaft Ordnung:

1° Item, des Ersten, daß die Gesellen der Stube zum Lindenbrunnen, eines jeden Jahres auf den ersten Sonntag nach dem Maytag einen neuen obersten Stubenmeister und Vier, die man nennt Fünfer, setzen und erkiesen sollen, welche zusammen mit dem Vorstadtmeister die gedachte Gesellschaft regieren und führen sollen, und denen auch alle Gesellen der Stuben gehorsam und gewärtig sein sollen, wie schon gesagt ist.

Wie von Alters Meister und Mitmeister erkosen worden:

Und sollen die Stubenmeister und Fünfer folgendermaßen erwählt werden, nämlich: der Stubenmeister durch die alten Fünfer, die in eben vergangenem Jahr Fünfer gewesen sind, doch mit Wissen und Zustimmung eines durch den Rath ernannten Hauptmanns in der Vorstadt St. Alban, und diese bestimmen nun zum Voraus drei, die sie für die

„verfänglichste" halten, und diese drei Auserwählten und Ausgeschoßenen werden der Gemeinde vorgeschlagen und vorgelegt, durch gemeine Frage und mit den mehreren Stimmen soll aus ihnen die gedachte Gemeinde einen obersten Stubenmeister annehmen oder erkiesen.

Die Fünfer sollen aber durch einen alten Stubenmeister und die alten Fünfer erwählt werden.

Stubenknecht.

Der Vorstadtknecht soll durch eine ganze Gemeinde wie vor Alters herkommen ist, mit der mehreren Stimm erkosen werden.

Soll Häling gehalten werden.

Und wenn man zu der Erwählung kommen will, so soll man die Hälung gebieten bei dem Eid über das, wie geredet und gestimmt wird. Und wer den Häling ausbrächte, der soll gestraft werden nach unserer Rathserkanntniß. Ebenso dürfen der oberste Stubenmeister und die Fünfer, wenn sie in ihren Versammlungen Rathsgeschäfte antreffen und zur Hand nehmen, so oft es noth thut, Häling beim Eid gebieten; was aber sonst gemeine Geschäfte der Gesellschaft sind, so soll Häling nicht beim Eid, sondern bloß bei einer Pön geboten werden.

2° Item, sie sollen auch Macht und Gewalt haben über alle Sachen, die die Gesellschaft zu schaffen oder zu thun hat, und zu erkennen und zwar nicht ausgenommen (on) allein, einen Gesellen aus der Stube zu stoßen; das soll bloß durch die Gesellschaft gemeintlich geschehen können.

Der nicht zum Bott erscheint, büßt 6 δ.

3° Wenn sie auch ein gemein Gebot haben wollen und der Vorstadtknecht den Gesellen dazu geboten hat, welcher dann nicht kommt, büßt 6 Pfenig, er habe denn eine redliche Ursache

seines Ausbleibens anzugeben. Welchem auch gesagt wird, daß er Wirth sein sollte und erwählt wäre und er das nit thäte, sondern sich sperrete, der soll zu Besserung zu so viel verfallen sein, als einer dannzumal zu Uerten gegeben hat, er habe denn eine redliche Ursache, die ihn billig davor beschirme.

Irtenmeister sollen geschützt u. s. w.

4° Wenn auch der Meister und die Fünfer einen hießen zu der Irten gehen oder zu Tisch dienen, und er das nicht thäte, oder wenn einer selbst freventlich zu (?) (wahrscheinlich gegen) den Irtenmeister gienge und vfflosete (?), der soll für jedesmal 1 Pfund zur Buß geben. Wer denjenigen, die zu der Irten gesetzt sind, etwas Arges offen oder heimlich nachredet, zahlt für jedesmal 5 Sch.

Wer unbezahlt weggeht, dem wird bis zur Bezahlung die Stube verboten.

Händel zu vertragen.

5° Item, welcher den andern auf der Stube fräuenlich liegen heißt, oder seine Mutter geschnyen (?) und dergleichen Scheltworte braucht oder gegen den andern aufwutzte (?) in Zornes Weise oder in Uebels Weise oder über ihn ..... oder gegen ihn freventlich schlüge und ihn doch nicht berührte oder träfe, der soll 10 Sch. Buße geben. Ebenso wer gegen den Andern das Messer zuckte. Und alle diese Bußen sollen der Gesellschaft zugehören, doch uns, unseren Gerichten und Obrigkeit ohne Schaden und unvorgegriffen.

Abwarnung vom Spielen.

6° Item, wer auch mit den Andern spielt und ihm vom Meister oder den Fünfern geboten wird aufzuhören, und er das nicht thut, oder wer an hochzeitlichen Tagen oder Abenden, welche vom Meister und Fünfern heilig angesehen werden

und nicht zu spielen, spielt, von dem soll so oft es geschieht 5 Sch. zu Buß genommen werden.

Doch soll kein gefährlich schwer oder groß Spiel zugelassen werden noch geschehen, sondern brüderlich und freundlich, ungefährlich um die Irten oder um 4 oder 6 Pf. auch bei Strafe von 5 Sch.

Und wenn Jemand, so also spielt, Karten zerreißt, oder zum Fenster aus-wurfte und dergleichen Sachen begienge, der soll von Stund an ohne Verzug auf Erfordern des Knechts ein neu Kartenspiel wieder kaufen und dazu Einen Schilling Buße zahlen.

Das Geschirr soll nicht ohne Erlaubniß genommen oder zerbrochen werden.

7° Es soll auch keiner weder Kannen, Gläser, Platten noch anderes der Gesellschafthus Geschirr ohne Erlaubniß hinwegtragen, noch sonst verwüsten oder zerbrechen. Denn wer das thut, soll darum gestraft werden nach des Meisters und der Fünfer Erkanntniß und dazu das Geschirr, so er also zerbrochen oder verwüstet hat, in seinen Kosten wider machen.

Das Fluchen zu strafen.

8° Welcher sich auch übersehe mit bösem Fluchen und Schwören, der soll darum gestraft werden, nach laut des Ruffs als alle Zünfte darum Zedel haben. Und soll ein jeder den andern darin rügen, wie derselbe Zedel es besagt.

9° Item es soll auch keiner in dieser Gesellschaft einem andern, so die Gesellschaft nicht hätte, noch darauf gehörte, von der Kirche wegen Begräbniß („?“) (Baren), Taufenen oder Brautlaufen auf die Stube führen, noch Schenkenen aufrichten; denn wer das thäte und keine Erlaubniß von Meister und Fünferen hätte, soll darum 5 Sch. verbessern.

Die Stuben soll keinem verboten werden.

10° Es soll auch Niemand unter ihnen dem Andern die Stube oder Gesellschaft verbieten oder ihn heißen freventlich ab der Stuben gehn. Denn bedünkt jemand, ihm werde von einem andern unleidentlich begegnet, der soll das an Meister und Fünfer kommen lassen, die darum erkennen sollen; denn welcher dem andern darüber die Stuben verböte oder ihn hieße darab gehen, der soll 5 Sch. zur Buße geben.

Und demnach wie Bürgermeister und Rath obgenannt, diese vorgeschriebene Ordnungen und Satzung der obbestimmten Gesellschaft zum Lindenbrunnen gegeben, aufgesetzt und bestätigt haben, so wollen wir, daß es dabei bleibe, und bieten männiglich ihr zu willfahren, sie zu halten und ihr nachzukommen, doch mit diesem Vorbehalt und Geding für uns und unsere Nachkommen, solche Ordnung und Satzung, wenn uns beliebt, zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun und nach unserer gemeinen und der Vorstadt St. Alban Nutz und Nothdurft, All Gefährd und Arglist hierin vermieden.

Gegeben und beschehen auf Sankt Gallen Abend, da man zählt von der Geburt unseres Herrn Tausend vierhundertneunzig und zwei Jahr.

Heben wir aus dieser Ordnung Einiges hervor:

Vor der Versetzung der Gesellschaft in die Stube zum Lindenbrunnen war schon vom Rathe ein Vorstadtmeister über die Vorstadt gesetzt gewesen; er hatte neben sich einen den Wach- und Wehrdienst überwachenden Hauptmann und unter sich den Vorstadtknecht. Letzterer übernahm zu seinem bisherigen Dienste noch den als Stubenknecht; auch die ersteren blieben noch in ihren Stellungen, waren aber in gewissen Verfügungen an die Fünfer und ihren Vorsitzenden, den Stubenmeister, als die gewählten Vertreter der Gemeinde gebunden. Die Rathsgeschäfte, welche diesen etwa oblagen

und bei denen der große Häling geboten wurde, werden zumeist vom Rathe verlangte Gutachten und Berichte betreffen.

Wie bei andern Gesellschaften ähnlicher Art, auf den Zunft- und in den Knappenstuben, müssen einige, sonst im Voraus zu dem Amte gewählte Irtenmeister die Gesellen bedienen, d. h. in einem benachbarten Wirths- oder Kochhaus Wein und Speisen holen und noch an demselben Abend mit den Bestellern das Geholte verrechnen, d. h. „die Irten machen." Den übrigen Bestimmungen über Friedensbruch, den Bußen gegen verbotene Spiele, Fluchen und Schwören, über den Gebrauch der gemeinsamen Stube nach Taufen, Brautlaufen oder nach Begräbnissen werden wir an andern Orten wieder begegnen.

Nicht lange blieb die Gesellschaft in der Behausung zum Lindenthurnbrunnen zur Miethe, sondern schon im Jahr 1494 finden wir sie im Besitze eines eigenen Hauses; „aus bewegenden Ursachen" (wie es in einer Rathserkanntniß des Jahres 1544 heißt) verlegte sie sich „von dannen zum hohen Soldern haruff in die Vorstatt" und kaufte das so genannte Haus. Freilich war das bisherige Gesellschaftsvermögen durch die Eintritts-, Heiz-, Wachs-Gelder u. dgl. noch nicht so angewachsen, daß die Kosten des Hauskaufes hätten gedeckt werden können. Man wandte sich daher, wie das in dergleichen Fällen Sitte war, an den Rath mit dem Ansuchen um Bewilligung weiterer Einnahmenquellen. Dieser bewilligte Montag nach St. Lucientag der Jungfrauen 1494 das Begehren. Seine Erkanntniß lautet:

Damit die Gesellschaft zum hohen Dolder zunehme und von derselben der Stadt Basel desto stattlicher gedient werde, auch um die Zinse auf das Haus zu zahlen, wurde festgesetzt: Jeder Meister und Gesell, der im Bezirk ein Haus und Geäß hat, zahlt ein Pfund Stebler; der ein Zinshaus hat 10 Sch. Diese Summe ist bei jeder Handänderung wieder zu zahlen; wer sie, das Pfund und resp. die 10 Sch. einmal

gegeben hat, soll dann frei sein, außer er kaufe ein Haus, in welchem er um Zins gewohnt hat, dann hat er noch 10 Sch. zu zahlen.

Bestätigt vom Rath am Montag nach St. Lucientag der Jungfrauen 1494.

Mit voller Bereitwilligkeit hatte der Rath seit 1488 die Gesellschaft unterstützt, hatte nun zu zweien Malen Einkünfte zur Aeufnung der Gesellschaftskasse angewiesen — und doch füllte sich diese nicht. Schon von Anfang an (wir sehen das in andern Quartieren und auch den Zünften gieng es nicht besser) wollten Manche, besonders der Lohnarbeiter, den Nutzen nicht begreifen, den sie als gezwungene Angehörige einer solchen Gesellschaft genießen sollten. Schon die geforderten Eintrittsgelder, dann die übrigen Gebühren verschiedenen Namens hatten Manchen nicht gefallen; nun trat gar die Haussteuer dazu. Das einfachste Mittel der Widersetzlichkeit war: nicht zu bezahlen. Und das wurde auch häufig genug angewendet, zum größten Verdruß der Gesellschaftsmeister; denn diese hatten wohl das Recht, Bußen auszusprechen, aber sie einzutreiben, hartnäckigen Weigerungen gegenüber, dazu fehlte ihnen jede Vollmacht. So mußten sie denn wieder bei dem Rath Hilfe suchen. Das Weitere enthält die Rathserkanntniß von Dienstag nach Bartholomäi 1511.

Als dann die Meister der Gesellschaft der St. Albans Vorstadt vor einem geseßenen Rath sich hoch beklagt haben, daß zu Zeiten die Gesellen der Gesellschaft schuldig werden, und sie diese Schulden an den Schuldneren nicht einbringen können, aus dem Grund, daß in ihrer Gesellschaft Ordnung „kein Pön, Straf noch Bezwungniß" darauf gesetzt, noch eine Satzung oder Ordnung darum gegeben ist, uns demüthiglich anrufend, aus unserer Obrigkeit und Gewaltsame ihnen ein Pön und Strafe schaffen und setzen zu wollen, damit die ausstehenden Schulden mögen eingebracht werden, — so haben,

auf solch bittlich Begehren und Anbringen meine gnädigen Herren die Räthe erkannt:

Wenn sich hinfür mehr begiebt, daß Jemand der Gesellschaft etwas schuldig wird, daß man dieselben Schuldner zum ersten beschicken, die ausstehende Schuld von ihnen gütlich fordern und in acht Tagen auszurichten befehlen; wo dann nach Verfluß der acht Tage dieselben Schuldner ihre Schuld den Gesellschaftsmeistern nicht bezahlt haben, so mögen die Gesellschaftsmeister einen Stadtknecht nehmen, diesem für seine Mühe und Arbeit einen Schilling geben, und durch denselben Stadtknecht den Schuldnern um solche ihre Schuld Pfand austragen, diese Pfänder an unsern Stadtkäufler legen und wie unser Stadtrecht ist verkaufen lassen.

Gegeben und beschehen auf Zinstag nach St. Bartolomäus Apostel nach Christi Geburt tausend fünfhundert und eilf Jahr.

Ita est. Nicolaus Haller
scriba Consulatus Basiliensis.

Damit war aber nicht gründlich abgeholfen. Was thun, wenn einer kein Pfand geben wollte? Und solche Fälle müssen öfter vorgekommen sein; der Widerstand gegen die neue Ordnung war eben noch nicht beseitigt, auch die Jahresrechnungen, welche der abtretende Vorstadtmeister dem neuantretenden übermachte, mochten nicht in der besten Ordnung sein. Namentlich war das Eintreiben der Exstanzen, Bußen oder anderen Gebühren ein so peinliches Geschäft, daß der alte Vorstadtmeister gerne dem neuen das Odium dieser Amtspflichterfüllung überließ.

Daher mußte der Rath neuerdings einschreiten; er schaffte die oben enthaltene Erkanntniß ab (auf Mittwoch nach Nicolä Episcopi 1522) und erkannte wie folgt:

Wenn einer der Gesellschaft Frohnfasten-, Holz- oder ander Geld schuldig ist, und solches, auf Verlangen, nicht giebt, so

soll dann der derzeitige Vorstadtmeister dem oder den Schuldigen durch der Gesellschaft Knecht oder einen Stadtknecht in eine Vorstadt, die er ihnen bestimmen kann, zur Leistung bieten, aus der sie bei ihren Eiden, die sie uns dem Rathe geschworen, nicht gehen, sie seien denn vorher mit dem Vorstadtmeister übereingekommen.

Wollte aber einer gütlich Pfand für seine Schuld geben, dem soll nicht in die Vorstadt zu leisten geboten werden, sondern es sollen die Pfänder von ihnen genommen werden und nach Brauch verkauft werden.

Item so ein Vorstadtmeister Rechnung giebt und der Gesellschaft etwas, so er nicht ganz eingezogen, schuldig bleibt, das soll er binnen einer vom neuen Vorstadtmeister bestimmten Zeit einziehen, bezahlen und ausrichten, wo er dann die, die ihm etwas schuldig sind, wie oben bemerkt, in eine Vorstadt legen mag. Geschehe aber, daß dieser alte Vorstadtmeister solches nicht thäte, sondern darin säumig und hinläßig wäre, alsdann soll und mag ihn der neue Vorstadtmeister wegen solcher Ausstände und unbezahlten Exstanzen, auch in eine Vorstadt in Leistung lassen bieten; aus der er auch nicht gehen darf, er sei denn mit dem neuen Vorstadtmeister übereingekommen. So er aber kein Pfand geben will, soll es auch mit ihm, wie in diesem hievor geschriebenen Artikel erläutert, gehalten werden.

Item, so eine Person, so in die Gesellschaft gehört, zu wachen geboten wäre, und dieselbe Person (als oft beschieht:) fürgiebt, sie gehöre in eine andere Gesellschaft, und sich erfunde, daß dem nicht also wäre, daß dann der zeitige Vorstadtmeister derselben Person, so also die Unwahrheit braucht, durch einen Stadtknecht 5 Sch. oder darum Unterpfänder abnehmen möge.

Ita est ut ego Caspar Schaller
subscriba civitatis basiliensis protestor
manu mea propria.

Ueber 20 Jahre lang hatte sich die neue Strafordnung eingelebt, da fiengen „die alten Erkanntnussen und Ordnungen nach Innbruch und Wesen allein der Schrift und Pergamen halben" an etwas presthaft zu werden und waren daher der Erneuerung und Bestätigung bedürftig, „damit die E. Gesellschafft dessen statlicher erhalten werden möchte." Auf das Fürbringen des getreuen lieben Rathsfreundes Hans Rudolf Hermann, genannt Harder, Namens der Gesellschaft zum hohen Tolder in Sanct Albans Vorstadt, schaffte der Rath, an seiner Spitze Adalberg Meyger Bürgermeister, gerne Abhilfe, um „Vffnung und merung willen der Gesellschafft," Montag den 15. August 1544, bestätigte und erneuerte die alten Ordnungen und Freiheiten und verwahrte die Schrift mit unserer Stadt anhangenden Insigel.

Ze wissen Als dann in vergangenen Zyten vnd lang dahar da vnden In den Mülenen, den Insassen Sankt Albans Vorstadt eine Gesellschafft gewesen ist, vnd in den Lindenbrunnenthurn gelegt worden war, so wurde von uns, Hartung von Andlen Ritter, Burgermeister und Rath der Stat Basel zu Aufenthalt und Mehrung der Gesellschaft zum Lindenbrunnen, welchen Namen sie behalten soll, folgende Ordnung und Satzung aufgesetzt:

Der Bezirk der Gesellschaft.

1° Es soll die Vorstadt zu St. Alban anfangen an Kunothor und hiehar dem Rinsal so vom Brunnen daselbst in den Graben fließt bis in die Malzgasse, an den alten Grendell und von da bis an das Bild in der Frauen von Gnadenthal Garten, und danach Rechtes hinus an die Ringmauern und durch hinab den Ringmauern nach bis an den Rhein und von da den Rheinmauern nach wider bis an das Kunothor.

Ein Jeder, so darinnen haushäblich oder seßhaft ist, soll die Gesellschafft haben.

2° Daß alle, die in dem obgenannten Bezirk, jetzt oder später, es seien Meister, Dienstknecht oder Andere, seßhaft oder haushäblich wohnen, die Gesellschaft zum Lindenbrunnen (oder mag sie auch an ein ander End gelegt werden), zu haben verbunden seien, und den Fünfer Meistern dieser Gesellschaft gehorsam und gewärtig sein solle, wie von alters Herkommen und Gewohnheit ist.

Der Gesellschaft Recht 10 Sch. (ß)

3° Es solle ein Jeder die Gesellschaft erkaufen um 10 Sch. und mit der Gesellschaft dienen, reisen (d. h. ins Feld), wachen, hüten und zu allem andern verbunden sein.

Wer aus der Vorstadt zieht, wird der Pflicht entladen.

4° Wenn einem beliebte, in der Stadt oder an einem andern End sich zu setzen, soll er der Gesellschaften [1]) entladen, entl(lassen) und nit wither ihr verbunden sein, sondern der Pflicht ledig stehn.

Gesellschaft-Erneuerung von denen so da auferzogen 5 Sch.

5° Von der Kinder wegen, die jetzt sind oder fürder kommen, ist geordnet, daß alle solche Kind, wenn sie sich in die „Gemachelschaft" verändern wollen, die Gesellschaft vor und ehe der Gemachelschaft mit 5 Sch. erneuern sollen.

Gesellschaftsgenossen sollen aller Schenkung und Zehrung ungedrungen sein.

6° Die Mitglieder sollen ungedrängt stehen und bleiben aller Schenkungen und Zehrungen, außer soviel einem freien Willens geliebt.

---

[1]) en wird ein Abschreibfehler sein.

Brunnen sollen saube und in Ehren gehalten werden.

7° Der neue Oberst Stuben Meister mit dem Vorstadtmeister und den gesetzten Fünfen sollen daran sein, damit die Ordnungen der Vorstadtgesellschaften öffentlich gehalten werden; dazu daß die Brunnen in jedem Bezirk sauber und in Ehren gehalten werden, und was Beßerung von den Ueberfahrern (Bußen der Uebertreter) davon fallen, soll Alles zu der Gesellschaft Nutz und Frommen verwendet werden.

Wachtordnung soll gehalten werden.

8° Es soll auch die Hut und Wacht und alle andere Nothdurft der Vorstadt, beides in Feuers- und Kriegsgeschrei, deßgleichen die Ordnung mit dem Fähnlein und andern, was Ihnen von uns dem Rath angegeben ist oder noch wird, getreulich und ehrbarlich durch sie gehalten und vollzogen werden, und wenn Jemand darin ungehorsam erfunden werde, dann sollen sie nach Billigkeit strafen und büßen, besonders wenn Jemand, dem zu wachen oder zu hüten geboten war, ungehorsam wäre und zu spät an die Wacht oder Thorhut käme oder unerlaubt hin und enweg gienge, von dem soll zu Buß genommen werden 5 Sch. und solche Buß zu der Gesellschaft Nutz verwendet.

Doch uns und unserer Obrigkeit und Strafe unvorgegriffen und unabbrüchlich.

Auffallend ist vor Allem, daß während die Erkanntniß zu Gunsten der Gesellschaft zum hohen Dolder lautet, diese doch den Namen der Gesellschaft zum Lindenbrunnen behalten soll, selbst unter der Bedingung, daß sie an einen andern Ort verlegt werden sollte. Und doch war dafür 2 Jahre vorher im offiziellen Oeffnungsbuche selbst[1]) der Name Gesellschaft zum Esel gebraucht worden. Woher

[1]) Oeffnungsbuch (1530—1565) Fol. 91.

nun dieser Name? Was ich von dem St. Albanvorstadtarchiv kenne, giebt darüber keinen Aufschluß. Dürfte ich aus obigem einen Schluß ziehen, so wäre meine Vermuthung folgende:

Das Haus zum Dolder war für die Bedürfnisse der nun immer mehr anwachsenden Gesellschaft zu eng geworden. Man kaufte das daneben stehende Haus zum Esel, dessen Existenz ich übrigens nur nach Analogie des Rebhauses folgere, nannte sich aber wie bisher nach dem gewohnten Hause; das Publicum dagegen zog in seiner bekannten (nicht nur Basler) Manier den schimpflichen Namen vor. Wenn aber die Gesellschaft sich nach dem Hause zum hohen Dolder nannte, das Publicum sie mit dem zum Esel beehrte, so hatte doch der Rath als unpartheiische Behörde ein Recht, der Gesellschaft den alten Namen zum Lindenbrunnen als maßgebend vorzuschreiben. Freilich blieb er mit seinem Befehl nicht Meister weder bei der Gesellschaft noch beim Publicum; ja er befolgte seinen Beschluß selber nicht, und es blieb der officielle Name der Gesellschaft zum hohen Dolder.

Vielleicht ist für das Begehren um Erneuerung der alten Rechte statt eines Hauskaufes ein anderer Vorgang der Beweggrund gewesen. Im Staatsarchiv[1]) ist eine Supplication der Gesellschaft an den Rath aufbewahrt, leider ohne Datum. Sie lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

„Demnach ungefähr bei 4 Jahren ein E. Ges. hinden an der Rheinhalde merklichen großen Schaden widerfahren und erlitten haben, in maßen wieder zur erbauung derselben sampt zwon Hauptmauren vffzufüeren bei 700 ℔ geltz Innammen gedachter Gesellschaft vffzubrechen und entlenen müßen, welche Summa gelts wir noch zum größen Theil sammt einigen Zinsen schuldig sind....." (Die Ursache davon ist) „daß viele Personen, welche unter dieser E. Geselschafft Nachtwachen gehörig, nun etliche Jahre her wachtfrei sind und vmb khein pott noch

---

[1]) St. 59, B. 4.

verbott vnd straffen nichtzit geben wöllen....." (So stehen der Gesellschaft über 140 ℔ in Wachten und Strafen aus.) „Auch gleicher gestalten belangent die Vereinigkheit der Bronnen halben wie daß gemein Volckh sich weder mit güette, noch mit ernst nit will warnen noch abstraffen lassen, sondern die Bronnen so vnsuber gehalten werden, daß man khein Vüch nicht mehr darob trenckhen lassen khan....." (Deßhalb bitten sie um Bestätigung der Vorstadtrechte.)

Was den Bezirk der Vorstadtgesellschaft anbelangt, so stimmt er ganz mit dem Gebiet der alten St. Alban Kloster-Gerichtsbarkeit überein und ist also der geschichtlichen Ueberlieferung ganz getreu entnommen. Allein die Erkanntniß hat noch einen Anhang (ebenfalls von 1544), der lautet folgendermaßen:

„Vnd damit die bemeldt Gesellschaft wissen möge, welcher also Ihnen Wachens, Hütens und Reisens gehorsam und gewärtig sein solle, so haben wir ihnen nachgelassen, daß alle die, so nicht zünftig sind, auch Wittwen, Neygeren und dergleichen Leute, die in diesem Bezirk haushäblich sitzen, mit ihnen wachen, reisen und hüten sollen. Und ist dies der Bezirk: Vom Kunothor herein dem Rhein nach bis an die Rheinbrücke und von da bis in den Birsig, wo derselbe in den Rhein fließt, und den Birsich herauf bis an das Haus zum Seufzen[1]) und von da herüber in gerader Linie (schletschnurs) bis an das Haus zum Pilgerstab[2]) und hinten hinauf in das Höflein hinter Lämli's Haus[3]) und von dannen in St. Martins Gäßlein und daselbst hinauf gegen den Augustinern und diese Gasse beiderseits bis an das Augustinerkloster und von da die Stegen herab bis an das Zunfthaus zum Schlüssel und von da herüber an Balthasar

---

[1]) Nr. 1723.
[2]) Nr. 1599.
[3]) Nr. 1602.

Irmis Haus[1]) und also hinauf bis zur Mücke, das Gäßlein hinab bei den rothen Fahnen bis auf die Freiestraße und die freie Straße hinauf auf der Seite gegen den Münsterhof, bis an das Haus zum rothen Thurm[2]) an der Schwellen und von da herüber bis an hohen Stegs Haus (?) und von Hohenstägs Haus hinauf und hinüber an das Haus zum Maulbaum[3]) und von da hinauf auf beiden Seiten bis an den Stall am innern Eschemer Thor und von dem Stall bis herum wieder an das Cunothor.

Also wie das St. Johannquartier auch nicht auf die Vorstadt beschränkt blieb, sondern bedingungsweise bis an den Birsig sich erstreckte, so werden jetzt auch diejenigen nicht zünftigen Wittwen, Näherinnen und dergleichen Leute wach-, hüt- und reispflichtig, resp. dafür geldpflichtig, welche vom St. Alban Schwibbogen zwischen Rhein und Freiestraße bis zum Birsig auf dem Fischmarkt haushäblich wohnen: eine beträchtliche Zugabe zu der Aeufnung und Mehrung der Gesellschaftskasse.

[Bei meinem ersten Vortrag fand die Ausdehnung der Rechte, welche die Vorstadtgesellschaft über die Vorstadt hinaus, im ganzen Quartier in Anspruch nahm, einigen Anstand (von Seite des H. Conr. Dr. Fechter). Es wurde damals schon betont, daß nur die zwischen dem (innern) Stadtgraben und den äußern Grenzen des Quartiers wohnenden Nichtburger zu der Gesellschaft zur Mägd „gebunden sind zu der Wacht, zu Bott und Verbot, zur Hilfe in Feindes-, Feuers- und Wassernöthen," während die in der Stadt wohnenden Burger dafür auf den Zünften zu dienen hatten.

Aus der Abschrift alter Ordnungen der St. Alban-Vorstadt-Gesellschaft (ich verdanke sie der freundlichen Gefälligkeit des H. Wilh. Iselin) ergiebt sich, daß der Gesellschaft zum

---

[1]) Nr. 1630.
[2]) Nr. 1418.
[3]) Nr. 1071.

Dolder im Jahr 1544 ebenfalls Rechte hatte über die Grenzen der Vorstadt hinaus, oder vielmehr bis an den Birsig hinein. Mit ihr hatten nämlich zu wachen, zu reisen und zu hüten „alle die, so nicht zünftig sind, auch Witwen, Reygeren und dergleichen Leute, die in diesem Bezirke haushäblich sitzen.“ Die darauffolgende Beschreibung dieses Bezirkes ergiebt ein Recht der Vorstadtgesellschaft bis in den Birsig, wo derselbe in den Rhein fließt und bis an den Fischmarkt, so daß dort die zwei entlegensten Vorstädte, St. Johann und St. Alban in ihrem Vorstadtrecht zusammenstoßen.]

Obiger Petition könnte aber auch ein Anleihen vorausgehen, welches die Gesellschaft anno 1581 aufnehmen mußte und es gehört vielleicht auch der Sprache nach eher in diese Zeit. In diesem Jahre stellte die Gesellschaft [1]) einen Schuldbrief aus für 200 Gulden (der Gulden = 1 ℔ 5 ß Basler Währung) in ihrem Namen Meister und Vorstadtmeister und Mitmeister, auch gemeine Gesellen der geselschafft zu dem hohen Dolder, genannt zum Esell, in St. Albans Vorstadt gelegen, an die Pfleger des Gotteshauses zu St. Alban; als Unterpfand wird dafür gestellt „der obgemelten Gesellschaft Huß zum hohen Dolden sonst zum Esell genannt, wie das in St. Albans Vorstadt zu einer neben Hans Martin dem Rebmann und zu der andern syten neben Vrsel Ersam gelegen ist, stoßt hinden vff die Rynhalden und ist sollich vnderpfandt hievor niemanden versetzt, verschryben, zinßhaft noch verbunden.....“

Also „zu dem hohen Dolder (oder nach späterer Art Dolden) genannt zum Esel, gerade wie damals und hundert Jahre früher die Personennamen von der Heimatbezeichnung oder einem Dorf- oder Spitznamen begleitet waren; wie wir oben 1544 den Rathsherrn Rudolf Hermann genannt Harder getroffen haben. Die meisten dieser Uebernamen hatten

---

[3]) St. 59, B. 6.

übrigens nichts ehrenrühriges, und daß hier die Gesellschaft selber ihn annimmt, ist noch kein Beweis für den Besitz eines Hauses zum Esel.

Suchen wir nun, noch innerhalb des 16. Jahrhunderts, die Beschäftigung und den Stand der Einwohner der Vorstadt, wenn auch nur in wenigen Zügen, die mir zu Gebote stehen, einigermaßen uns zu vergegenwärtigen. Der Beschäftigung und dem Vermögen nach bilden sie das vollständigste Gegenbild von der St. Albanvorstadt heutiges Tages. Hervorgegangen aus den Gotteshausleuten, gehörten sie zum größten Theile der arbeitenden Klasse an, die nebenbei, so gut es eben sich thun ließ, etwas Hausvieh hielt, wie das ja auch in andern Vorstädten, ja sogar in der innern Stadt etwas Gewöhnliches war. Neben dem Hornvieh, das des ziemlich umfangreichen Waidgangs genoß, waren es die Gänse und die Schweine, die besonderer Pflege seit Alters sich erfreuten.

Schon im Anfang des 15. Jahrhunderts hatte der Rath zu klagen, daß das Halten der Schweine so überhandnehme, daß man sich nicht an die erlaubte Anzahl halte. Daher befahl er, man solle dieselben zu Hause behalten und nit an der gaßen lassen gan vnd vor der welt spatzieren; vßgenommen so si sy in das wasser triben wellen, da sollent si stracks vnd snellenlich thun, vast früy vnd auch spätte, also daß si (es nur) zu wasser triben vnd wider von dannen heim in ihr gmach. Wenn sy darüber in der strasse stille stand, soll von der vorstadt meister vnd wachtmeister von jedem swin ein Plappert zu besserung genommen werden. Besonders die Bäcker und die Kuttler gaben mit ihren vielen Schweinen der Welt Aergerniß und viel Unlust, so sie in vnserer stadt ziehent, mit dem daß sie so viel Swinen hattent vnd zugent, aß sie woltent, vnd si sy ouch an die straßen slugent vnd da ließent gan, so lang sy woltent das doch ein unzitlich fürnemmen ist.

Nicht lange nachher wurde dem Rath[1]) wieder angezeigt und geklagt: Es louffent ouch viel Swinen in der statt allenthalben, wüsten vnd brechent den lüten ire züne vnd thund in großen schaden in iren garten vnd andern gütern. Das wurde wieder verboten und befohlen, man solle die Schweine täglich „für den Hirten treiben," oder sie in den Häusern haben.

Eine Vorschrift, welche 1547 nachträglich in die Sammlung der Verordnungen aufgenommen wurde, also vorher schon bestanden hatte, lautet:

„Es sollen Alle, die Gänse haben, sie der Art halten, daß sie Niemanden Schaden thun, und welche Schaden thäten, den sollen die tragen, deren die Gänse sind, und dazu geben 5 Sch. Besserung."

Ebendort ist eine Vorschrift über das Halten von Schweinen: „Es sollen auch Alle, die Schweine haben, dieselben zu dem Hirten treiben, daß sie Niemanden Schaden thun, und welche Schaden thäten, den sollen die tragen, denen die Schweine sind und darzu den Meistern verbessern 5 Sch."

Das Halten der Schweine war durch alte Verordnungen geregelt (sie wurden 1494 erneuert), in der „rechten" (d. h. eigentlichen) Stadt verboten, des Gestankes willen, und war nur in den Vorstädten erlaubt.[2])

Diese liebenswürdigen Hausthierlein müssen den Vorstädtern sehr befreundet gewesen sein. Da, wie es scheint, der Hirt nicht ohneweiters den Ackerit in der Hardt benützen durfte, wenigstens nicht alle Jahre und nicht aller Orten, wenn sie auch zum Gemeindebann gehörten. Ihn nun anno 1576, einem Weinfehljahr, aber zugleich guten Eicheljahr nießen zu dürfen, machte die Gesellschaft eine Supplication an den Rath, welche ihrer naiven Abfassung wegen bezeichnend ist:

---

[1]) Rufbuch um 1420.

[2]) Erkanntnißbuch 1481—1504.

„Diewyll[1]) dan dises lauffenden Jars Gott der Allmächtig gnodt gäben, daß Ackhertt vnd dann aber andere Jar zimlicher moßen gerathen, hie vnd anderthwo: vff das so hatt ein gantze gmein einer E. gesellschafft zum hohen Tolden sich mitt einander vereinbartt, für E. G(naden) vnd ersam wiißheitt zekhören vnd dieselbige yer liebe Herren vnd Vätter vmb den Weidgang (wellicher Jhnen auch vor Joren vergundt wordenn, vnderthenig ze bittende vnd das E. G(naden) jhnen gnädiglich vergünstigen welte, in erstgemelltem weidgang vnd nitt weithers die Eychlenn (mitt gunst zemelden) mitt jhren Schwynlenen vff zeetzen; do sy doch sunst zu vnnütz (io wan die Buren von Mutetz nitt weren) verbliben. Zudem tregt mancher gutt wißens, das vnder vnserer Comun vyl mehr armer dürfftiger Burger vnd Hindersäßen funden werden, den vnder anderen (Quartieren), wällich nitt vermögen ohne sunderen costen ihre Schwynlein andersthwo in Ankhertt zethun. So sindt auch Ettlich vnder ihnen, die sich Räbwärch gebruchen, wähliche sich ouch gefrowt haben (noch dem es sich ließ ansehen), sy wurden ettwaß vß wyn lösen, vff daß sy ir Vech dester kumlicher hetten mögen erhalten, der doch innsunderheitt diß Jars gar gefeelt hatt ..... Derhalben ..... bittende ..... wöllen uns gnediglich vergünstigen, den Ackhertt mitt vnseren, mitt gunst zemelden, Schwynlenen ze nutzen vnd gebruchen.

Der Ackerit in der Hardt bot denen der St. Albanvorstadt eine bedeutende Erleichterung für die Schweinezucht (wie die Waldung für das Halten von Kühen und Ziegen), freilich hatten namentlich die Bratteler ebenfalls Theil daran. Aber[1]) „von unvordenklichen Zeiten her" (und noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts) war es undisputierlich gewesen, daß zwischen E. E. Gesellschaft zum hohen Dolder allhier eines-

[1]) St. 59, B. 5 (1576 24. Sept.)
[1]) St. 59, B. 3.

und einer ehrbaren Gemein zu Brattelen anderntheils den beederseits nießenden Weidgang die obere Straße ausgescheiden hat." Bald beginnen aber Streitigkeiten, zuerst weil die Bratteler mit ihrer Herde von 400 Schweinen diese Straße überschritten und, angeblich um in ihre Zinsgüter zu kommen, durch den nach dem rothen Haus führenden Weg über das Land der Vorstadt fuhren.

Ob die Bestimmungen des Nutznießungsrechtes fehlten oder doch nicht geschrieben waren und nur im Herkommen sich erhielten, wie an andern Orten und zwischen andern Quartieren, die Waidstreitigkeiten nehmen kein Ende. Für die Art, wie die Parteien ihr Recht zu beweisen suchten, eben durch Zeugen des alten Herkommens ist ein Streit zwischen den Waidgenossen zu St. Alban und der Gemeinde Bratteln (1704) nicht unbezeichnend. Es handelt sich dabei eben um den Bezirk oder die Grenzen des Ackerits. Um sie festzustellen, wurden 2 Zeugen vernommen. Der eine war Hans Jakob Heüßler der ältere; sein Vater war 40 Jahre lang Vorstadtmeister gewesen und mit ihm hatte er oft und viel der Schlichtung der Streitigkeiten beigewohnt. [2] Er sagte nun aus:

Jedesmal, wenn es mit dem Waidgang nicht richtig hergegangen sei, hätten sich die Hirtenmeister, der Hirt, in Ackeritszeit die Nebenhirten und Andere, von der Gemeinde wenn Klage und Mangel vorgegangen, angemeldet und die Mängel vorgebracht und geklagt; da es dann jederzeit geheißen, die Bratteler seien schuldig, mit getriebenen Ruthen durch das quästionierte Holz mit ihren c. v. Mastschweinen zu fahren, und wenn ihr Hirt solches nicht thue, solle man ihn warnen, pfänden und zur Strafe ziehen.

Der zweite Zeuge war der damalige Vorstadt-Schweinehirt, seines Alters gegen 60 Jahre und seit 26 Jahren in diesem Dienst. Der wurde befragt, ob denn nicht er (wie

---

[2]) St. 59, B. 12.

wahrscheinlich die Gegenpartei behauptete) mit getriebenen Ruthen zu jenem Wasser, das die Bratteler in den Graben bei der Hardt leiten mußten, fahren müsse. Da bezeugte er, solches sei nie mit getriebenen Ruthen geschehen, sondern sie (die Vorstädter) seien frei und ungehindert im Bratteler Bann gefahren und geweidet; sie, die Bratteler, hingegen hätten mit getriebenen Ruthen durch eben diesen Bezirk in ihr, in dem Boden gegen dem Clingenthaler Hau gelegenen Hölzlein fahren müssen.

Der Waidgang gab übrigens nicht nur zu Streitigkeiten zwischen den Genössigen Anlaß, sondern auch zwischen dem Rath und der Vorstadt. Vorstadt- und Mitmeister zu St. Alban mußten sich vor Rath über eigenmächtige Neuerungen, die sie sich erlaubt hatten, ausweisen. Im Jahre 1625 hatten sie sich „nach alter Ordnung[1]) mit der Gemeinde verglichen, daß sie wegen Zeichnens der (den Ackerit benützenden) Schweine $2^1/_2$ β, und derer, „so über die Ordnung laufen" (also derer über die erlaubte Zahl) $12^1/_2$ Batzen Straffe auferlegten. Diese Auflage betraf, wenn spätere Vorkommnisse recht schließen lassen, die Zulassung von Schweinen von nicht innerhalb der Vorstadt wohnenden Leuten, und der Rath zog vor, sein Hoheitsrecht zu Gunsten des Staatsseckels geltend zu machen. Er beschloß (den 7. Dec. 1625) des ackeritshalb in der oberen Hardt oder deßwegen bezogenen Geldes durch die Vorstadtmeister zum hohen Dolder in St. Albans Vorstadt, daß sie solches Geld und Strafen ans Brett liefern sollen, und so sie etwas rechtmäßigen Kostens erlitten, dieser abgezogen werden dürfe. Und wenn ins künftig Ackerit aus Gottes Segen bescheert wird, sollen sie die Bewilligung vom Rath ausbitten und die darauf-schlagende Gebühr abstatten. Demgemäß lautet denn auch das Rathsprotokoll vom 10. September 1626, es sei dem Vorstadtmeister zu St. Alban vergönnt, „heuriges jahrs den

---

[1]) Rathsprotokoll.

Ackerit in der Hardt zu nießen, doch daß jeder person, wer sie auch sein möchte, nur 2½ schwein," allein dem St. Albans Kloster 4 Schweine (zu treiben erlaubt seien) und wegen des Zeichnens nicht mehr als 1 β genommen werde. Des Ackerits halb solle nach Mönchenstein (dem Vogt) geschrieben werden, daß die von Bratteln und Muttenz die zu St. Alban in der Hardt nicht überfahren dürfen.

Sehen wir einstweilen von der Geschichte der Waidgangsgerechtigkeit ab und wenden wir uns einen Augenblick dem andern Nahrungszweig der St. Alban-Burger und Einsaßen zu, der oben als Rebwerk bezeichnet worden ist. Er ist ihnen zwar nicht eigenthümlich; dagegen lassen sich hier einige Bemerkungen anknüpfen.

In früheren Zeiten waren in jedem Quartier sogenannte Zwingtrotten gewesen. Der Bischof und vorher wohl der Rath hatte sie zu Erblehen gegeben; die Besitzer mußten sie immer in gutem Stand erhalten mit dem erforderlichen Schiff und Geschirr und den nöthigen Trottknechten und im Herbst sie von Jedermann gegen eine vorgeschriebene Entschädigung benützen lassen. Das Gotteshaus zu St. Alban, das viele Zehnten und Zinsen in Form von Trauben bezog, hatte seine eigene Trotte, und auch nach Aufhebung des Gotteshauses hielten die Pfleger darauf, daß die Bewohner der Vorstadt bei ihnen im Kloster trotten ließen, natürlich gegen eine Entschädigung an die Verwaltung. Noch um das Jahr 1570 hatte ein Bürger von einem Saum Weins zu trotten 6 Pf. bezahlt und vom Züber ebensoviel. Später aber schlugen die Pfleger mit der Trottengebühr auf, und verlangten 1599 das sechsfache,[1]) also 3 Schillinge per Saum und per Zuber. Darüber beklagte sich denn die Gesellschaft zum „hohen Doldern" bei dem Rath und verlangte eine zweite Trotte, die von den Pflegern des Gotteshauses zu erstellen wäre. Sie wäre

---

[1]) St. 59, B. 7.

ein Vortheil nicht nur der in der Vorstadt gesessenen, sondern aller Bürger, welche ihre Güter (in der Regel Reben) vor dem St. Albanthor hätten, und des Gotteshauses selber, indem so die Kelterung in viel kürzerer Zeit könnte abgethan werden. Früher waren mehrere Trotten (Privatunternehmungen, vermuthlich mit besonderer Bewilligung) im Quartier gewesen, sie seien aber eingegangen. Da die Pfleger sich weigerten, auf ihre Kosten eine zweite zu erstellen, wandte man sich noch einmal an den Rath[2]) mit der Bitte, er möge durch die Lohnherren eine solche erstellen lassen, und zwar eine „Haupttrotte", deren Gebrauch also den Pflegern nicht mehr zu vergüten gewesen wäre. Man berief sich auf das Beispiel von Muttenz und von Mönchenstein, welche auch ihre Gemeindetrotten hätten. Da sie später erwähnt wird, wird ihre Erstellung wohl vom Rathe beschlossen worden sein.

Außer den Rebleuten ist hier noch derer zu gedenken, welche in den Mühlen arbeiteten, als Papierer oder als Knechte. Auch der Gewerbsteich bot Verdienst, indem auf diesem Wege von den Mönchensteiner Waldungen her Holz in die Stadt geflößt wurde. Freilich war dieser Stadteingang ein Anlaß mehr zum Hüten und Wachen, wovon später etwas zu sagen sein wird.

Auch noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts war die Verfassung der Gesellschaft nicht wesentlich anders als im Anfang. Jeweilen am Sonntag „nach dem Maitag" (also der erste Sonntag im Mai) war u. A. in gebotener Gemeinde der Vorstadt gemein Gesellschaftmeister zu machen; nur scheint jetzt die Wahl allein von der Gesellschaft ausgegangen zu sein, ohne Mitwirkung oder Bestätiguug des Rathes. Es ist nicht unwichtig, diese Selbstständigkeit in der Wahl zu betonen; denn es erhoben sich später, wie auch in andern Quartieren, Klagen

---

[2]) St. 59, B. 8.

genug, wenn der Rath einen Vorstadtmeister „setzte", z. B. wie er einen Vogt nach Münchenstein oder ehnet Gebirgs setzte. Der von der Gesellschaft neu gewählte Meister hatte nun von dem alten (= abtretenden) Meister die Rechnung abzunehmen, darnach hatte er zu geloben,[1]) „Allem dem, so zu der geselschafft gehören ist (=Gedeihen hilft) vnd der gemeint getreuw vnd holtt ze sind, jren Nutz ze fördern vnd schaden ze wehren vnd fürkommen (zuvorkommen) noch sinem aller Besten vermögen."

War damals ein Amtszwang vorhanden? Die Verordnungen sprechen darüber nichts aus; die Verhandlungen selber machen jeweilen den Eindruck, als ob die Gewählten ihre Ehrenstellen sehr gerne angenommen hätten. Um so mehr fällt es auf, daß ein (noch in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, wie ich der Sprache nach vermuthe) nach altem Brauch und Herkommen zum Vorstadtmeister gewählter Hanß Cuntz „sich gesperrt vnd nit annemenn wellen," bis ihm durch den Rath auf Klage der Gemeinde hin solches zu thun befohlen wurde. Als man ihm dennoch des alten Meisters Rechnung zustellte und das Gelübde von ihm forderte, wollte er es nicht thun und gieng weg, ohne dem, so je und je gehalten worden war, Statt zu thun. Diese nochmalige Weigerung war etwas ganz Ungewöhnliches, „indem wir wol vermeint, er hett sich sollichs gegen getruwer nachburschafft nit gewydret, das vnß nit klein befrembd." Alle Vorstellungen halfen nichts; aber da er gewählt war, sah man ihn doch als Meister an und veranstaltete keine zweite Wahl. Er nahm sich um Nichts an, und so kam das Neujahr; das konnte, da Hanß Cuntz von einer Feierlichkeit nichts wissen wollte, nicht in gewohnter Art begangen werden. Auch sonst schon hatte seine Zurückhaltung zur Folge, daß die Gesellschaftsstube nicht mehr zu den sonstigen Zwecken zur Verfügung stand. Er

---

[1]) St. 59, B. 1.

brachte durch seine Unthätigkeit die Gesellschaft in wachsenden Schaden; die Bedachung, der Hausrath, abwartende Dienste für Familienfeste wurden vernachlässigt oder verliederlicht. Sonst, „so gott einem eins jungen Kinds berotten, hieltten andere nachpuren demselbigen zu eren ein schenkung, wie das in anderenn der glich gesellschafften gehalten würt.“ Das konnte nun unter Hansen Cuntzen nicht sein, und darüber in der Gemeinde ein Reden und Schreien. Daß aber auch das Neujahr nach altem Brauch und Herkommen nicht gehalten werden sollte, das erschöpfte die Geduld der Burger. Solches war ihnen fremd und vormals nie gehört worden. Um wenigstens dieses zu retten, wandte sich „die gantze gemeind der vorstatt zu Sant albann an den Rath mit der unterthänigen, demüthigen Bitte, üwer wysheitt welle vns gnedigklichen in dissem vnserm fürwenden vnd erklagen Bedenken vnd meister Hanß Cuntzen darzu haltten, das er disser vnser nottwendigen articklen vnd erklagung früntlich vnd trüwlich nachkome vnd kein widerwerttigkeitt ze machen, deren wir vormals von anderen vertragen (= verschont) gewesen sind.“

Gerade die Vorstadtpolizei, zum Theil der eigenen Sicherheit, wurde mit der Vergrößerung der Vorstädte immer lästiger, und, eben wenn die Bußen nicht einzutreiben waren, immer lästiger für Meister und Mitmeister.

Die Verpflichtung der Aufsicht über das Reinhalten der Brunnen und der Gassen, über das nur bedingungsweise erlaubte Dreschen bei Licht hatte die Gesellschaft schon lange gehabt; ausdrücklich auferlegt wurde es ihr wieder in der erneuerten Gesellschaftsordnung von 1544. Im Jahr 1597 trat wieder ein Recht oder, wenn man will, eine lästige Pflicht dazu: die Schlichtung und Beurtheilung der Schmäh- und Schlaghändel, als ein nicht unwichtiger Theil der Vorstadtpolizei, während bisher die Jurisdiction darüber sich auf die Vorfälle auf der Gesellschaftsstube beschränkt hatte; in demselben Jahre, wo auch die übrigen Vorstädte diese Aufgabe durch

Rathsbeschluß übernehmen mußten. Früher hatte wahrscheinlich, bei der noch geringen Bevölkerung der Vorstädte, der (noch bloß vom Rath ernannte) Vorstadtmeister die Polizei gehandhabt. Noch 1532 mußten alle Vorstadtmeister bei ihren geschworenen Eiden alle Frohnfasten einmal in ihren Vorstädten und Wachten Besuche machen und sehen, wer von Hintersäßen bei ihnen gesessen wäre,[1]) wen sie verdächtig finden, die sollen sie ihren geordneten Häuptern anzeigen, damit er sie rechtfertige, und wo nicht, fortweise, auch die, so sie behauset, strafen möge. Da diese neue Bevollmächtigung an die Quartiere die Webernzunft als Steinenvorstadtrecht am ausführlichsten erhielt, so versparen wir eine einläßlichere Wiedergabe bis auf andere Gelegenheit und theilen nur das Nöthigste hier mit. Es ist „das Mandat und Verbot allerlei unleidenlicher Unruhen und Gezenken, so in Vorstädten beschehen und vorgehen, wie man sich gegen die Uebertreter zu verhalten habe."

„M H G A H. Der Rath hat mit Bedauern glaublich vernommen, wie unruhige, fridhässige, sowohl Manns- als Weibspersonen, in den Vorstädten häuslich gesessen, unleidliche Unruhe und Gezänk machen, unverschamptlich schelten und schmähen, an Ehren grob und höchlich einander anziehen, raufen und schlagen, ja die Allmacht Gottes im Himmel übel verletzen und schmähen," — in Betracht (der Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel und) daß es jeder gottseligen Obrigkeit „gepeuert" (= gebührt) zu Erhaltung guter Polizei und um den gottwohlgefälligen Frieden zu pflanzen, solche Sachen ernstlich abzuschaffen, ...

So geben wir daher allen Gesellschaften Macht und Gewalt, in Fällen künftiger Häder, Gezänk, Schmähungen, Spaltungen oder Schlag- und Gefechtshändel in Vorstädten die

---

[1]) Neurathserkanntnißbuch (1525—1545) Fol. 120.

Parteien vorzufordern, abzuhören und zu verurtheilen, aber unseren obrigkeitlichen Rechten unabbrüchig. Und gebieten den Strafbaren Gehorsam zu leisten, und in Weigerung dessen, oder ob vielleicht die Sachen schwer und wichtig sind, kommt es an die Regierung.

Actum et decretum 14. Febr. 1597.

Johann Rudolf Herzog,
Stadtschreiber zu Basel.

Außer dieser niedern Polizei hatte aber die ganze Stadt sich zu theilen in Wache und Hut für Wasser-, Feuer- und Feindesnoth, und davon fiel natürlich ein angemessener Theil auch auf die St. Albanvorstadt. Doch scheiden wir dieses für jetzt lieber aus, um es andern Orts im Zusammenhang einmal vorzuführen. Nehmen wir nur noch 2 Punkte heraus, welche dieser Vorstadt eigenthümlich sind.

Mitten in den zum Theil auch für Basel höchst unruhigen Zeiten, im November 1630, fand der Rath,[1]) daß die Landstraßen um die Stadt an nothwendigen Orten ausgebessert werden sollten. Eine solche Strecke war die vom „Steinen-Brücklin" (über den St. Alban-Teich, jetzt bei dem Haus zur Altane) bis zur Birsbrücke, und diese Arbeit wurde „E. E. Gemeinde zum Hohen Dolder" auferlegt, wahrscheinlich frohnsweise und weil dieses Sträßlein von dem den Waidgang nießenden Vieh gewöhnlich benützt wurde. Aber im Namen der Gesellschaft protestirten nun der neue Vorstadt- und die Mitmeister vor Rath. Jene Straße werde von ihren Waidgenossen zum wenigsten Theil benützt; sondern zu der Zeit, wann die Birs groß sei, daß durch dieselbe bei St. Jakob nicht gefahren werden könne (dieses war also die direkte Verbindung mit Muttenz), führen die Fuhrleute mit schweren Lastwagen, mit Wein und andern Gütern diese Strecke. Sollte

---

[1]) St. 59, B. 9.

sie aber recht gemacht und verbessert werden, so müsse sie bis auf das Grien und den harten Boden, wie vor St. Johanns-Thor, ausgegraben oder doch ziemlich hoch mit grobem Grien überschüttet werden. Die St. Alban-Vorstadtgemeinde habe aber durch die letzte Sterbenszeit ziemlich abgenommen und zähle jetzt, mit Einschluß der Lehenleute, „nicht über 8 Tragkhären." Die in der Stadt gesessenen Bürger genössen ebenso wie die Gemeinde des Waidganges (d. h. wahrscheinlich die, welche außerhalb des Quartiers wohnten oder vor dem St. Alban-Thor Grundbesitz und Scheunen oder Häuser besaßen), also geht das Begehren an den Rath dahin, die Gotteshäuser sollten mit ihrer Fuhre, die weidgenössigen Burger mit ihrer Hilfreichung, entweder mit Geld oder mit eigener Person sich erweisen; ja der Rath solle diese in der Stadt wohnenden, aber mit St. Alban waidgenössigen Burger das Heizgeld an die Vorstadt bezahlen machen.

Jedenfalls wurde der Vorstadt die Verpflichtung des Unterhalts jener Straße nicht abgenommen, denn noch in demselben Jahrhundert, im März 1696, also 5 Jahre nach den bekannten Unruhen, nach denen der Rath nur um so schärfer und rücksichtsloser in die alten Formen und Rechte hinein regierte, vernahm derselbe Klagen wegen des schlechten Weges in der Birsgassen und befahl daher den Waidgenossen zu St. Alban, „wie jeweilen gebräuchlich gewesen, denselben zu reparieren." Die weigerten sich jetzt nicht mehr und ließen es sich angelegen sein, eine ordentliche Vertheilung der Aufgabe sowohl wegen der Herbeiführung des nothwendigen Materials, als auch der Handlanger und Arbeiter zu machen, und also das Werk ohne Verzug durch eine ansehnliche Frohnung zu beschleunigen; für einstweilen zu spät, die Birs schwoll an und trat aus, man konnte dort nicht, wie sonst gewöhnlich, den Bedarf holen und mußte trotz der scharfen Weisung des Rathes

---

[1]) St. 59, B. 11.

die Arbeit einstellen. Bei diesem Anlaß mag daran erinnert werden, daß schon damals dort der (seit einigen Jahren in eine Promenade umgewandelte) Holzplatz war, und zwar umgeben von einem breiten und tiefen Graben.

Warum nun dort ein Holzplatz? Daß eine Säge dort gestanden habe, wie bei dem vor dem Riehenthor, der jetzt auch in eine Promenade umgewandelt ist, wenigstens damals dort gestanden habe, davon ist mir nichts bekannt. Das ist jedoch sicher, daß auf dem St. Alban-Teich Holz bis zum Steinenbrücklein geflößt wurde; ein Theil davon scheint auf den Platz zum Lagern und Trocknen gezogen worden zu sein, der andere wurde eben auf dem Teich nach den Mühlen hineingeflößt. Schon das bedingte zu Zeiten ein Offenhalten der „zwei Gätteren" an der Stadtmauer (am Katzensteg) und etwa auch der kleinen Thürlein und eben das eine besondere Hut und Wache für die Vorstadt, wie sie aus ähnlichen Gründen nach dem Rheine hin St. Johann und Kleinbasel ebenfalls als besondere Pflicht hatten.

Das Holz, das auf dem Teich der Stadt zugeschafft wurde, wird wohl bloß Scheiterholz gewesen sein, denn auf der einen, so viel ich erkennen kann auf der rechten Seite des Teichs vom Steinenbrücklein an, standen, zum großen Aerger der Mattenbesitzer, die „Holzbeugenen", als auf dem Allmendboden. Auf der linken, also der Schattenseite, an der Halden" und auf dem sogenannten „Finkenplatz" hatten die Eigenthümer Obstbäume gepflanzt.

Sollte nun Holz in die Stadt hineingeschafft werden, so hatten die Flößer, ihrer Ordnung nach, drei oder vier bei den „Gattern" zu stehen, mit Haken, um eine Stockung der Scheiter und ein Anschwellen des Wassers zu verhüten. Indessen hatte man auch sonst darauf zu achten, daß nicht die Fischer oder Schiffer vom Rhein her, bei Tag oder bei Nacht, von den Scheitern stahlen und in die Stadt unter oder zwischen den Gattern durchschmuggelten und die gestohlene Waare auf den Rhein retteten.

Das „Steinenbrücklein“ hatte als einziger Ueberfahrtspunkt „aus den Breitenen“ nach dem St. Albansthor eine Bedeutung für den Zehnten. Die meisten Rebgüter vor dem Thor waren damals (um 1660) noch dem St. Alban-Kloster zehntpflichtig. Nun stand seit unvordenklichen Jahren, während der Weinlese, eben bei dem Steinenbrücklein der Zehnder-Zuber des Klosters und jeder Zehnder hatte dort sein Zehntbückte abzuliefern und von da trugen die Zehnden-Knechte ihre gefüllten Bückten in die Klostertrotten.

Es ist wohl nicht nöthig, jetzt noch auf den gewaltigen Unterschied aufmerksam zu machen zwischen den oben, wenn auch nur mit einigen Zügen geschilderten alten Verhältnissen in der St. Alban-Vorstadt; die Gesellschaft selbst besteht zwar dem Namen nach noch, ihr Haus zum Dolder, das ihr diesen Namen gegeben, seiner alten Einrichtung nach ebenfalls; aber wie ist doch in der Vorstadt, wie sogar in dem „St. Alban Loch“ Alles anders geworden in Beziehung auf Bevölkerung, auf Wohnungsverhältnisse, auf Wohlstand, auf Handwerks- und Gewerbsthätigkeit, auf Verkehr und Ackerbau! Ich glaube nicht, daß der größte Verehrer „der guten alten Zeit“ gegen die jetzigen Zustände die alten wieder eintauschen möchte.